

# Satzung

---

des Vereins

**Friends of Arolsen Archives**

## Inhalt

Satzung.....	3
§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr .....	3
§ 2 Aufgaben und Zweck .....	3
§ 3 Gemeinnützigkeit .....	5
§ 4 Mitgliedschaft .....	5
§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder .....	6
§ 6 Mitgliedsbeiträge.....	7
§ 7 Organe.....	7
§ 8 Vorstand .....	7
§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands .....	8
§ 10 Mitgliederversammlung .....	8
§ 11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit .....	10
§ 12 Kassenprüfer .....	10
§ 13 Das Kuratorium .....	11
§ 14 Dokumentenerwerb .....	11
§ 15 Auflösung des Vereins .....	12
§ 16 Liquidatoren .....	12

## Satzung

des Vereins „*Friends of Arolsen Archives*“.

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: **Friends of Arolsen Archives**.  
Er soll im Vereinsregister eingetragen werden und nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“ tragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bad Arolsen.
3. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Aufgaben und Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Zwecke des Vereins sind:

- die Förderung von Wissenschaft und Forschung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 AO);
  - die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO);
  - die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste; Förderung der Hilfe für Menschen, die auf Grund ihrer geschlechtlichen Identität oder ihrer geschlechtlichen Orientierung diskriminiert werden (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 10 AO);
  - die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 13 AO).
2. Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch die Weitergabe von Mitteln an andere Körperschaften oder juristische Personen des öffentlichen Rechts (Förderkörperschaft). Als Empfänger der weitergegebenen Mittel kommt insbesondere der International Tracing Service (ITS) bzw. die von ihm betriebenen Arolsen Archives in Betracht, deren wichtige Arbeit ideell sowie finanziell unterstützt werden soll, sei es durch Beiträge, durch Zuwendungen oder durch Spenden, sowie durch die Durchführung von Veranstaltungen, die geeignet sind, den geförderten Zwecken zu dienen. Insbesondere

betrifft das die Bildungs-, Informations- und Forschungsarbeit sowie die Unterhaltung und Weiterentwicklung von Archivtätigkeiten nach dem Übereinkommen über den Internationalen Suchdienst vom 9. Dezember 2011, BGBl. II 2012, S. 1091. Die Zwecke des Vereins werden somit auch durch die Förderung von Debatten rund um Erinnerung und Aufarbeitung der NS-Zeit sowie den Bezügen zur heutigen Zeit gewidmet. Ausgehend von der Sammlung der Arolsen Archives unterstützt der Verein die Auseinandersetzung mit Verfolgung aus politischen, rassistischen und religiösen Motiven. Durch den Verein soll zusätzlich auf internationaler Ebene ein Beitrag zur Stärkung von Demokratie und Menschenrechten geleistet werden.

Die Arolsen Archives sind das größte Archiv über NS-Verfolgte mit Dokumenten zu allen Opfergruppen sowie Dokumenten aus der frühen Nachkriegszeit zu Displaced Persons (Holocaust-Überlebende, ehemalige KZ-Häftlinge und NS-Zwangsarbeiter\*innen). Ausgehend von dieser einzigartigen Sammlung gedenken die Arolsen Archives der Opfer und setzen sich zugleich in der heutigen Gesellschaft für historische Wahrheit sowie Respekt, Vielfalt und Demokratie ein.

3. Die Zwecke des Fördervereins sollen insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen verfolgt werden, sofern keine Mittelweitergabe an den ITS erfolgt:
  - Aufklärung und Informationsvermittlung der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeiten und Aufgaben der Arolsen Archives.
  - Durchführung/Beteiligung von Projekten zur Ergänzung der aufgabengemäßen Arbeit der Arolsen Archives gemäß dem Übereinkommen über den Internationalen Suchdienst.
  - Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen.
  - Zusammenarbeit und Aufbau langfristiger Partnerschaften mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Unternehmen, nationalen und internationalen Organisationen sowie öffentlich-rechtlichen Trägern.
4. Der Verein darf seine Satzungszwecke auch durch Hilfspersonen (§ 57 Abs. 1 Satz 2 AO) und durch das Halten und Verwalten von Beteiligungen an steuerbegünstigten Kapitalgesellschaften (§ 57 Abs. 4 AO) verwirklichen.
5. Der Verein ist politisch parteiübergreifend und konfessionell neutral.

### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Die Ausübung von Vereinsämtern nach der Satzung geschieht ehrenamtlich.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 4 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person oder Institution werden. Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand beantragt, der über die Aufnahme nach freiem Ermessen entscheidet. Der Antrag von natürlichen Personen soll den Namen, das Alter, den Beruf und die Anschrift des Antragstellers enthalten; bei Minderjährigen die Unterschrift des Vertretungsberechtigten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.  
Der Vorstand ist nicht verpflichtet, Ablehnungsgründe dem/der Antragsteller/in mitzuteilen; ein Aufnahmeanspruch ist ausgeschlossen.

2. Der Verein hat ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Ordentliche Mitglieder sind in die folgenden Arten unterteilt:

- Future Advocate (Personen bis einschließlich 25 Jahre und Personen, die vom Vorstand als Future Advocate für die Dauer von zwei Jahren aufgenommen werden)
- Junior Supporter (Personen bis einschließlich 35 Jahre)
- Supporter
- Support-Family (mindestens 2 Mitglieder eines gemeinsamen Haushaltes)
- Business Supporter
- Business Visionary

Ein ordentliches Mitglied wechselt zum Zeitpunkt des Wegfalls der Voraussetzungen für eine bestimmte Art der Mitgliedschaft in die Art, deren Voraussetzungen es erfüllt und das die günstigste Einordnung im Hinblick auf die Beitragspflicht erlaubt.

Ein Future Advocate, der vom Vorstand für einen Zeitraum von zwei Jahren aufgenommen wurde, wird nach Ablauf des Zwei-Jahres-Zeitraums automatisch ohne weiteren Vorstandsbeschluss der Art der Mitgliedschaft zugeordnet, deren Voraussetzungen er erfüllt.

3. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
4. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod des Mitglieds, bei juristischen Personen und Institutionen durch deren Erlöschen.
  - b) durch schriftliche Austrittserklärung des Mitglieds gegenüber dem Vorstand.  
Der Austritt ist nur zum 31. Dezember eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig.
  - c) durch Beschluss des Vorstandes, ein Mitglied aus wichtigem Grund auszuschließen.  
Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn
    - ein Mitglied, trotz zweimaliger Mahnung, mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, wenn nach Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen;
    - ein Mitglied gegen das Vereinsinteresse gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied, unter Setzung einer angemessenen Frist, Gelegenheit zu persönlicher oder schriftlicher Äußerung gegenüber dem Vorstand zu geben. Ein Beschluss des Vorstandes über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Betroffenen mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen.
  - d) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das auszuschließende Mitglied die nächste anstehende Mitgliederversammlung anrufen, die über den endgültigen Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen in diesem Fall die Mitgliedschaftsrechte des auszuschließenden Mitglieds.

## **§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie haben darüber hinaus das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu stellen.
2. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand über jede Änderung ihres Namens und/oder ihrer Adressdaten unverzüglich zu informieren.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

## § 6 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Der Vorstand ist ermächtigt, in begründeten Einzelfällen Beiträge teilweise zu erlassen. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen befreit. Für die Höhe der jährlichen Mitgliedsbeiträge, deren Zahlungsweise und Fälligkeit sowie die Aufnahmegebühren und eventuelle Umlagen ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Dabei können die Beiträge für natürliche und juristische Personen und Institutionen in unterschiedlicher Höhe festgelegt werden.

## § 7 Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand und
- das Kuratorium.

## § 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus 6 Personen, von denen 4 von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Direktor der Arolsen Archives und dessen Stellvertreter sind ohne Wahl und kraft Amtes ständige Vorstandsmitglieder, jeweils solange sie ihre Position als Direktor bzw. Stellvertreter innehaben und unabhängig von der Wahlperiode der gewählten Vorstandsmitglieder. Bei der Wahl des Vorstands bestimmt die Mitgliederversammlung aus den gewählten und den ständigen Vorstandsmitgliedern

- den Vorsitzenden,
- den stellvertretenden Vorsitzenden,
- den Schatzmeister,
- den Schriftführer und
- zwei Beisitzer.

Der Direktor der Arolsen Archives und dessen Stellvertreter dürfen nicht als Vorsitzender des Vereins bestimmt werden.

2. Der Vorstand beschließt zu Beginn der Amtszeit die Aufgabenverteilung.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung, vom Tag der Wahl an gerechnet, für die Dauer von zwei Jahren gewählt, er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder; endet die Mitgliedschaft im Verein, endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand.

4. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
5. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich von zwei Mitgliedern des Vorstandes, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, gemeinsam vertreten. Der Vorstand ist für die Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.
6. Der Vorstand führt seine Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Auslagen werden erstattet, soweit sie zur Erfüllung des Vereinszwecks erforderlich waren.
7. Jedes Vorstandsmitglied leistet einen finanziellen Beitrag, neben dem Mitgliedsbeitrag. Einzelheiten werden in der Geschäftsordnung des Vorstandes geregelt.

## **§ 9 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands**

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen. Eine Mitteilung einer Tagesordnung ist nicht erforderlich.
2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
3. Der Vorstand trifft seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
4. Über die Verhandlungen und Beschlüsse des Vorstandes ist ein von dem Leiter der Vorstandssitzung und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnendes Protokoll anzufertigen.
5. Der Vorstand gibt sich selbst eine Geschäftsordnung, die das Nähere regelt.

## **§ 10 Mitgliederversammlung**

1. Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt, zu der alle Mitglieder vom Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vorher schriftlich einzuladen sind.
2. Eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert und die Einberufung von mindestens 10 v.H. der Mitglieder verlangt wird.
3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest und sendet diese den Mitgliedern bis spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung per Email zu. Jedes Vereinsmitglied kann bis

spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand per Email eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben. Anträge, die während der Mitgliederversammlung gestellt werden, müssen zu Beginn der Versammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden.

4. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes;
- Entgegennahme des Jahres- und Rechnungsberichts des Vorstandes;
- Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer;
- Entlastung des Vorstandes;
- Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- Beschlussfassung über die Beitragsordnung zu Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren/Umlagen;
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen, wobei die Anträge auf Satzungsänderung den Mitgliedern mit der Einladung bekanntzugeben sind;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
- weitere in dieser Satzung oder im Gesetz vorgesehene Beschlussfassungen.

5. Ist die Änderung der Satzung beabsichtigt, hat der Vorstand vor der Abstimmung eine Äußerung des Finanzamtes über die Unbedenklichkeit der Satzungsänderung in steuerlicher Sicht einzuholen. Die Äußerung ist in der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

6. Änderungen oder Ergänzungen der Satzung, die von der zuständigen Registerbehörde oder vom Finanzamt vorgeschrieben werden, werden vom Vorstand umgesetzt und bedürfen keiner Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung. Sie sind den Mitgliedern spätestens mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

7. Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Verhinderungsfalle von dem stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Er bestimmt auch den Protokollführer.

8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 11 Stimmrecht / Beschlussfähigkeit**

1. Stimmberechtigt sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat mit Vollendung des 16. Lebensjahrs eine Stimme, die nur persönlich ausgeübt werden darf. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen.
2. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, soweit nicht diese Satzung oder das Gesetz eine andere Mehrheit bestimmt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
4. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann schriftlich und geheim durchzuführen, wenn dies von der Mehrheit der an der Beschlussfassung teilnehmenden Mitglieder ausdrücklich verlangt wird.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel-Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten erforderlich, bei Zweckänderung des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener Mitglieder ist schriftlich einzuholen.
7. Satzungsänderungen werden allen Vereinsmitgliedern schriftlich mitgeteilt.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren zu wählen, die keine Mitglieder des Vorstands sein dürfen. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen, sowie mindestens einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Ausgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

## **§ 13 Das Kuratorium**

1. Für die Beratung und Unterstützung bei der Durchführung besonderer Projekte und Vorhaben wird vom Vorstand ein Kuratorium gewählt. Das Kuratorium besteht aus mindestens 3 und höchstens 9 Mitgliedern, die ebenfalls vom Vorstand gewählt werden.
2. Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer von zwei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Das gleiche gilt für Ehrenmitglieder des Kuratoriums. Das Kuratorium bleibt jedoch bis zur Neuwahl des folgenden Kuratoriums im Amt. Jedes Mitglied ist einzeln zu wählen. Wiederholte Bestellung ist zulässig.
3. Zusätzlich können Kuratoriumsmitglieder auch während der Amtszeit des Kuratoriums bestellt werden. Die Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder, die während der laufenden Amtszeit bestellt werden, endet ebenfalls mit Ablauf der zwei Jahre, für die das Kuratorium ursprünglich bestellt wurde.
4. Vorstandsmitglieder können nicht zugleich Mitglieder des Kuratoriums sein.
5. Der Vorstand wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden für das Kuratorium.
6. Das Kuratorium soll mindestens einmal jährlich zu einer Sitzung zusammentreten. Die Sitzung des Kuratoriums leitet der Vorsitzende des Kuratoriums, im Verhinderungsfall der stellvertretende Vorsitzende. Für die Beschlussfähigkeit, Abstimmung und Protokollpflicht gilt § 9 dieser Satzung entsprechend.
7. Der Vorstand unterrichtet das Kuratorium über Planung und Durchführung von bedeutsamen Vorhaben des Vereins. Das Kuratorium nimmt hierzu Stellung, berät den Vorstand und gibt Empfehlungen ab.
8. Jedes Mitglied des Kuratoriums leistet zusätzlich zu seinem Mitgliedsbeitrag einen weiteren finanziellen Beitrag. Die Beitragspflicht nach der Regelung laut der Geschäftsordnung des Vorstandes (§ 8 Nr. 7 dieser Satzung) gilt für die Beitragspflicht von Kuratoriumsmitgliedern entsprechend.

## **§ 14 Dokumentenerwerb**

1. Dokumente und sonstiges Material für die Arolsen Archives erwirbt der Verein nur mit Zustimmung des Direktors der Arolsen Archives.
2. Vom Verein angeschaffte Gegenstände können nur aufgrund eines Vorstandsbeschlusses mit einer Zweidrittel-Mehrheit und nur mit Zustimmung des Direktors der Arolsen Archives veräußert oder getauscht werden.

## § 15 Auflösung des Vereins

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den International Tracing Service (ITS) (Körperschaft des öffentlichen Rechts), der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

## § 16 Liquidatoren

Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Gründungsversammlung am 24.09.2024 beschlossen.

Die Gründungsmitglieder des Vereins zeichnen wie folgt:

1. Florian Meyer  
2. Stefan Sampl  
3. Ulrich Glatz  
4. Oliver Lamm  
5. SR  
6. C. Mithel  
7. A. Gruber

8. [Signature]  
9. [Signature]  
10. [Signature]  
11. Nicole Lorenz  
12. [Signature]  
13. [Signature]

Bad Arolsen, 24.09.2024

[Signature]  
(Unterschrift)

N. Lorenz  
(Unterschrift)